

# Verwaltungsgerichtshof sagt: „Zurück an den Start“

Eine brisante gewerberechtliche Materie harrt weiterhin der Klärung. Es geht um die Mehrfachagenten bzw. deren Befugnisse. Der Verwaltungsgerichtshof hat vor Kurzem einen Bescheid aufgehoben.

**I**m Jahr 2007 wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (jetzt Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend) von einem Versicherungsmakler ersucht, per Bescheid festzustellen, ob die Gewerbeberechtigung des Versicherungsagenten auch das Recht umfasse, für mehrere – konkurrierend anbietende – Versicherungsunternehmen tätig zu sein (Mehrfachagent) und Kunden zu beraten sowie in deren Rahmen (Bevollmächtigung) mit dem/den Versicherungsunternehmen Rechtsgeschäfte ab-

zuschließen. **Oder, so die Frage an das zuständige Ressort, ob es sich dabei um unzulässige In-sich-Geschäfte handle.**

Seitens des zuständigen Wirtschaftsministeriums wurde eine diesbezügliche Feststellung nicht getroffen. Die Anfrage wurde mittels Bescheid zurückgewiesen, da nach Ansicht des zuständigen Ressorts keine „ernstzunehmenden Zweifel“ über die zur Entscheidung beantragten Fragen bestehen, somit sich die Fragen schon allein durch die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften in einer Weise klären lassen, dass es keinen vernünftigen Grund für eine anderslautende Beantwortung dieser Fragen gibt. Die Antwort auf die gestellten Fragen liege also gleichsam auf der Hand.

Dieser Bescheid wurde in der Folge seitens des betroffenen Versicherungsmaklers beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Nunmehr liegt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor, **mit welcher dieser den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufhebt und der Beschwerde Folge gibt.**

Anders als das zuständige Ministerium geht der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass hinsichtlich der oben angeführten Fragen nicht von einer derart eindeutigen Rechtslage ausgegangen werden kann. Da eine genaue inhaltliche Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen des Gewerbes „Versicherungsmakler und

Berater in Versicherungsangelegenheiten“ sowie „Versicherungsagent“ in der Gewerbeordnung selbst nicht enthalten ist, muss auf eine Fülle verschiedener Rechtsquellen zurückgegriffen werden, um die an das Ministerium gestellten Fragen zu beantworten. Hinzu kommt nach **Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes**, dass die Beantwortung dieser Fragen aufgrund der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung nationaler Vorschriften eine Bedachtnahme auf die Versicherungsvermittlungsrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG) erfordert.

Das zuständige Ministerium ist daher nunmehr neuerlich aufgefordert, **eine klare Stellungnahme zur Abgrenzung der beiden Formen des Gewerbes „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ sowie „Versicherungsagent“ vorzunehmen**, und zwar unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Versicherungsvermittlungsrichtlinie. Da hinsichtlich der Richtlinienkonformität, insbesondere zur Frage, ob ein Versicherungsagent für mehrere – konkurrierend anbietende – Versicherungsunternehmen tätig sein darf (sogenannter Mehrfachagent), unterschiedliche Rechtsansichten bzw. Lehrmeinungen bestehen, bleibt mit Spannung abzuwarten, wie die Gewerbeabgrenzungsfragen von der zuständigen Behörde inhaltlich beantwortet werden und was eine allenfalls folgende verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Prüfung eines solchen Bescheides zum Ergebnis haben wird. Das vom Verwaltungsgerichtshof ausgegebene Motto lautet daher: **Zurück an den Start!** ■



„Es kann nicht von einer derart eindeutigen Rechtslage ausgegangen werden, sagt der VwGH.“  
Roland Weinrauch